

B u c h r e z e n s i o n

Bettina Weißer, Täterschaft in Europa, Ein Diskussionsvorschlag für ein europäisches Tätermodell auf der Basis einer rechtsvergleichenden Untersuchung der Beteiligungssysteme Deutschlands, Englands, Frankreichs, Italiens und Österreichs, Mohr Siebeck, Tübingen 2011, XXVII, 600 S., € 94,-.

Die Vergemeinschaftung des Strafrechts in Europa schreitet immer mehr voran. *Bettina Weißer* will in ihrer Kölner Habilitationsschrift „einen fundierten Diskussionsvorschlag für den dringend notwendigen Diskurs über die Voraussetzungen strafrechtlicher Haftung in einem europäischen Strafrechtsraum“ liefern (S. VII). Der Titel der Arbeit ist ungewöhnlich; üblicherweise wird die Problematik unter dem Thema „Täterschaft und Teilnahme“ abgehandelt. Dies tut denn auch die *Verf.* in Kap. 1, einer Skizze der Beteiligungsvorschriften in Deutschland, England, Frankreich, Italien und Österreich. Diese Darstellung der Teilnahmelehre in fünf traditionellen europäischen Rechtssystemen mit der historischen Entwicklung, den jeweiligen Hauptproblemen und den Reformplänen ist aufwändig und anspruchsvoll (S. 15-148). *Weißer* betont, dass die Reihenfolge der behandelten Staaten nur dem Alphabet geschuldet sei. Doch bewährt sie sich insofern, als viele der in der überentwickelten deutschen Dogmatik lebhaft umstrittenen Probleme im Ausland gar nicht diskutiert werden und das deutsche Recht dadurch als Folie dienen kann. Danach beugt sich die *Verf.* der Fülle der Probleme und grenzt die Darstellung auf die Täterschaft ein.

Die Problematik der Täterschaft wird sodann länderübergreifend nach sachlichen Gesichtspunkten dargestellt. Während die unmittelbare Täterschaft keine Probleme aufwirft (das Badewannen- und das Staschynskij-Urteil in Deutschland tut sie als Anpassung der Dogmatik an den Zeitgeist ab), gliedert sie die Problematik der Täterschaft in das aus dem deutschen Gesetz bekannte Handeln „durch einen anderen“ und mit einem anderen (Kap. 2 und 3). Für ersteres unterscheidet sie nach Darstellung der nationalen Rechtsgrundlagen die *vis absoluta* und *compulsiva*, die Ausnutzung von Irrtümern, die Benutzung von nicht rechtswidrig oder schuldhaft handelnden Personen und die Organisationsherrschaft. Hierbei bringt *Weißer* zum Teil massive Kritik insbesondere an der deutschen Rechtsprechung vor (S. 276, 456, 459 u.ö.). Vor allem kritisiert sie, dass die mittelbare Täterschaft mittels eines rechtmäßig handelnden Werkzeugs eine unterschiedliche Rechtswidrigkeit für zwei Beteiligte zugrunde lege (S. 275, 456). Noch stärker ist die Kritik an der Figur der Organisationsherrschaft; der BGH funktioniere sie zu einer Allzweckwaffe im Bereich des allgemeinen Wirtschaftsstrafrechts um (S. 285); eine Integration dieser Rechtsfigur in die anderen behandelten Rechtsordnungen sei unwahrscheinlich (S. 299). Auch die Ausweitung der Mittäterschaft über die Ausführungshandlung hinaus in Deutschland sei international ebenso singulär wie die obligatorische Strafmilderung für die Beihilfe und entferne sich im Übrigen von dem Wortlaut des § 25 Abs. 2 StGB (S. 365). Noch problematischer sei allerdings die englische Figur der *joint criminal enterprise*

(S. 374ff.); sie entspreche jedoch dem heutigen Zeitgeist (S. 400).

In Kap. 4 ermittelt *Weißer* die hinter den Einzellösungen stehenden grundsätzlichen Erwägungen zur täterschaftlichen Verantwortung. Die Grenzen der unterschiedlichen Beteiligungskonzepte verliefen nicht entlang der Unterscheidung von Differenzierungs- oder Einheitstätersystem, sondern der Unterschied liege darin, ob man die Beteiligung als Haftungsaufteilung nach einem Verantwortungsprinzip verstehe oder vom einzelnen zur Tat blicke (S. 450). Bei der mittelbaren Täterschaft durch Missbrauch eines rechtswidrig handelnden Staatsapparates werfe die deutsche Beteiligungslehre ihre eigenen Maßstäbe zugunsten eines gefühlsgeleiteten Verwerflichkeitsurteils über Bord (S. 459). Die Tatherrschaft sei das Vehikel, in dem Rechtsprechung und herrschende Lehre in Deutschland die Bewertung der Verantwortlichkeit des Hintermannes gleichsam „unterbrächten“ (S. 467). Die deutsche Rechtsfigur der mittelbaren Täterschaft habe eine singuläre und Außenseiterposition im Vergleich zu den übrigen Rechtsordnungen (S. 469). Die Diskrepanz der deutschen Lehre zu den anderen Rechtssystemen ergebe sich aus der Zuerkennung eines gesteigerten Unwerturteils; ein besonderer Mehrwert der deutschen Lösung sei nicht erkennbar (S. 471 f.).

Nach diesen Vorarbeiten entwirft *Weißer* in Kap. 5 ein „normatives Tätermodell, das die gemeinsamen Grundsätze täterschaftlicher Haftung möglichst weitgehend in sich vereinigen soll“. Für die Strafbarkeit von Beteiligten müssten zwei widersprüchliche Aspekte berücksichtigt werden, zum einen der Kontext des Einzelbeitrags zu den anderen Beiträgen, zum anderen die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beteiligten nach seiner persönlichen Schuld. Die Beurteilung erfolge daher in zwei aufeinanderfolgenden Zurechnungsstufen (S. 491 ff.). Für die erste kämen nicht eine subjektive Zurechnung und eine Kausalität in Betracht, sondern die objektive Zweckdienlichkeit i. S. einer Risikoschaffung oder -erhöhung (S. 496). Damit schieden Unterlassungen wie das Nichteingreifen eines Polizeibeamten aus. Hübsch und feministisch, aber wenig überzeugend ist das Beispiel des Einpackens von Butterbrot durch die Ehefrau des Schmiere-stehers, auch wenn dieser bei einer Schwächung die Entdeckung nicht bemerkt hätte, da objektive Zweckdienlichkeit etwas anderes sei als reine Kausalität und die Zweckdienlichkeit an eine konkret auf das spezifische Delikt bezogene Risikoerhöhung geknüpft sei (S. 498).

Für die individuelle Zurechnung sei maßgeblich eine „gesamttatspezifische Steuerungsteilnahme“ (S. 501 f.). Kriterium für diesen eindrucksvollen Begriff sei ein bestimmender Einfluss des Tatbeitrags auf wesentliche Elemente der Tatbestandsverwirklichung, eine „Tatprägung“ (S. 506 f.). Damit entfielen die Formen der unmittelbaren und der mittelbaren Täterschaft und die Mittäterschaft (S. 511, 534). *Weißer* verwahrt sich allerdings dagegen, dass hierin eine Rückkehr zum Einheitstäterbegriff liege, da sich ihr Täterbegriff auf wesentliche Beiträge beschränke (S. 512, 551).

Damit werden die Wesentlichkeit und die Tatprägung zu entscheidenden Elementen der Definition. Es handelt sich hierbei um Generalklauseln von hoher Weite und Abstrakt-

heit. *Weißer* weist zwar darauf hin, dass auch in der deutschen Teilnahmelehre die Wesentlichkeit des Tatbeitrags ein entscheidendes Element der Mittäterschaft sei (S. 336), doch führt ihr Spiel mit den Formulierungen zu einer feinen, aber doch deutlichen Verschiebung: in dem „bestimmenden“ Einfluss zeigt sich eine Tendenz zur Lenkung der Tat. Worin die Verengung ihres Täterbegriffs gegenüber der Tatherrschaftslehre auf tatprägende Faktoren (S. 547) liegen soll, wird nicht ersichtlich. Die Hervorrufung eines Tatentschlusses sei nur im Regelfall tatprägend (S. 515). Angesichts der gleichen Strafdrohung für Anstiftung und Täterschaft in Deutschland sei eine genaue Grenzziehung ohnehin nicht wirklich ertragreich (S. 535).

Die aus der täterschaftlichen Zurechnung ausgeklammerten Fälle werden nicht näher charakterisiert; eine Lösung für diese Fälle sei angesichts der Beschränkung auf die Täterschaft nicht geboten. Jedoch sei eine Milderung der Rechtsfolgen vorzusehen (S. 512).

Eine abschließende „Zusammenfassung des vorgeschlagenen normativen Tätermodells“ nimmt nicht weniger als zwei Druckseiten ein und ist eher eine Anleitung für den „Nachweis täterschaftlicher Beteiligung“ (S. 549-551). *Weißer* spricht denn auch statt vom Täterbegriff nunmehr lieber von einem „Tätermodell“ und einem „Täterkonzept“. Als „Täterschaftsdefinition“ (S. 559) kann man diesen umfangreichen Fragenkatalog jedenfalls kaum gelten lassen. Aber ohne dass hier in die Begriffslehre näher eingetreten werden soll, fragt sich doch, wie dieses sehr detaillierte Modell für die europäische Normgebung, und sei es auch nur für die spezifischen europäischen Delikte (S. 562), fruchtbar gemacht werden kann. Jedenfalls hat *Bettina Weißer* unerlässliche Grundlagen für einen europäischen Täterbegriff geschaffen.

*Prof. Dr. Dres. h.c. Friedrich-Christian Schroeder,
Regensburg*